

109

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-81138	Wolfsbauer	DW 43	23. Juli 1986

Betrifft
Schloßpark Unterwaltersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 111, 112, 113, ~~114~~, 115, 114/1, 114/2 und 114/3, welche zum Gutsbestand der EZ. 88 NÖ Landtafel gehören, in der KG Unterwaltersdorf, im Ausmaß von ca. 8 ha, gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 23. Jänner 1959, Zl. IX/U-5/9-1958, ist der Schloßpark Unterwaltersdorf mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Begriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbil-

dungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung der Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der von der Naturschutzbehörde beauftragte Sachverständige, für Gartenbau Dipl.Ing. Dr. Reining, einen Befund aufgenommen und ein Gutachten verfaßt. Beides wird im folgenden wiedergegeben:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Unterwaltersdorf liegt im Südwesten des Ortsgebietes und grenzt im Nordwesten sowie im Südosten an bebautes Gebiet an. Im Nordosten befindet sich die Kirche mit dem Kirchenplatz. Der Park umfaßt heute eine Fläche von ca. 8 Hektar, die sich auf die Parz.Nr. 111, 112, 113, 114 und 115, KG Unterwaltersdorf, erstreckt. Der Schloßpark liegt am Rand der Ortschaft Unterwaltersdorf und wird über einen künstlich angelegten Kanal aus dem Flußgebiet der Fische mit Wasser versorgt.

2. Beschreibung:

2.1. Heutiger Zustand

Obwohl der Schloßpark von Unterwaltersdorf erst seit 1960 wieder gärtnerisch betreut wird, blieb der Charakter eines englischen Landschaftsgartens erhalten. So ist heute noch der Wechsel zwischen Wiesenflächen, Wasserflächen und mit Bäumen bestandenen Abschnitten deutlich erkennbar. Ein Hauptmerkmal des Gartens sind künstlich angelegte Wasserläufe, die über einen Teich von der Fische zurück zur Fische führen. Das Wegnetz ist so angelegt, daß an sieben Stellen der Kanal mit Brücken überspannt wird. Der ursprüngliche Kanal von der Nordwestseite des Schlosses bis zum Austritt aus dem Park ist nach 1955 verlandet, dafür entstand ein neuer Wasserlauf, der das System nun in sich wieder schließt. Der Teich hat eine Größe von ca. 2,5 Hektar und ist mit Karpfen und Schleien besetzt.

Aus der Sicht der Baumkunde ist zu bemerken, daß es noch einige Buchen aus der Entstehungszeit der Anlage gibt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts dürfte der Park teilweise forstwirtschaftlich genutzt worden sein, der heutige Baumbestand besteht vorwiegend aus Rusten, Eschen, Buchen, Linden, Silberpappeln, Schwarzpappeln, Fichten, Kastanien und Birken. Beim Einlauf des Kanals im Südwesten des Teiches stehen noch drei ca. 150-jährige Buchen, eine ca. 130-jährige Buche steht im Norden der Wiese vor dem Schloß, eine weitere 150-jährige Buche nördlich des Schlosses. Bemerkenswert ist auch eine Rotbuche auf der Wiese nordöstlich des Schlosses. Weiters sind noch einige alte Schwarzpappeln am Teichufer, mehrere Fichten und mächtige Eschen, Akazien im Norden an der Straße, Silberpappeln und zwei Kastanien im Vorhof des Schlosses zu erwähnen.

Die Wiesen werden heute landwirtschaftlich, die mit Bäumen bestockten Flächen forstwirtschaftlich genutzt.

2.2. Historische Entwicklung

Wie viele andere Burgen im Wiener Becken war auch Unterwaltersdorf eine wichtige Befestigungsdorfanlage zur Sicherung der Grenzen des Deutschen Reiches im Mittelalter gegen den Osten.

Noch während der Türkenbedrohung war die Burg Unterwaltersdorf "Zufluchtsstätte", erst nach dem erfolgreichen Verdrängen der Türken aus Mitteleuropa konnten die Gebäude modernisiert und im barocken Stil umgebaut werden, ob schon damals dem Schloß ein barocker Garten vorgelagert war, läßt sich nicht feststellen. Nach der sogenannten Walterkarte (1754 - 1756) weisen die umgestalteten barocken Schlösser im Bereich der Leitha-Grenze alle kleine, aber regelmäßige Gartenanlagen auf.

Feststeht, daß bereits im Jahr der Aufnahme des Franziscäischen Katasters (im Jahre 1819) in Unterwaltersdorf eine "Englische Anlage" in der Größe von ca. 7,6 Hektar bestanden hat. Der damalige Schloßbesitzer war der Papierfabrikant und Buchdrucker Anton Strauss aus Wien. Über die Person des Gartengestalters gibt es keine Angaben.

3. Beurteilung

Ein Vergleich der Plandarstellung des Franziscäischen Katasters aus dem Jahre 1819 mit der heutigen Situation zeigt, daß der Park in den folgenden 160 Jahren seines Bestehens keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat. Schon 1819 gab es den Teich mit dem von der Fische gespeisten, künstlich angelegten Kanalnetz, erst seit 1955 ist ein Teil dieses Kanales verlandet. Auch die sonstige Gestaltung des Parkes in Wiesenflächen und Baumkulissen entlang der Kanäle hat keine wesentliche Veränderung erfahren. Eine nahe dem Schloß befindliche freistehende Rotbuche deutet allerdings darauf hin, daß der Park in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassungen über die Gestaltung von Englischen Landschaftsparks überarbeitet wurde.

4. Zusammenfassung

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme in Verbindung mit den Aussagen historischer Quellen und Plandarstellungen, daß es sich bei der gegenständlichen Anlage in Unterwaltersdorf um einen Englischen Landschaftspark handelt, der verhältnismäßig früh angelegt worden war (im Jahre 1819 war er bereits fertiggestellt) und bis heute seine wesentlichen Gestaltungselemente bewahren konnte. Insbesondere ist die Abgrenzung mit dichtgestellten Bäumen nach außen, der Wechsel und das bewußte Zusammenspiel von Wasserflächen, Wiesen und Baumgruppen bemerkenswert.

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Unterwaltersdorf in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Unterwaltersdorf" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes mit regional ökologischer Bedeutung und kleinklimatischer Stabili-

sationskraft zu werten sei. Dieser Schloßpark sei mit seiner Wechselwirkung von Wald, Wiesen, Feldern und Gewässern zweifellos ein schützenswertes Naturgebilde.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteiengehörs der NÖ Umweltschutzbehörde im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Ebreichsdorf im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie dem Grundeigentümer, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltschutzbehörde und die Marktgemeinde Ebreichsdorf positiv zur Erklärung des Schloßparkes Unterwaltersdorf zum Naturdenkmal geäußert haben; der Grundeigentümer hat sich dazu verschwiegen.

Auf Grund der erschöpfenden und der Behörde denkrichtig und schlüssig erscheinenden Gutachten steht fest, daß gerade für den Schloßpark Unterwaltersdorf alle im NÖ Naturschutzgesetz verlangten Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal im vorliegenden Fall zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an

1. Herrn Dr. Wolfgang Dieter KRIEGS-AU, 2442 Unterwaltersdorf,

V. Bezirksverleihsstraße 7

7. für die Kartographie-Bereichsplanung, z. B. in Form von Projektionen
zu 1. überreichen

8. für die Kartographie-Bereichsplanung, z. B. in Form von Projektionen
zu 1. überreichen

weitere zu Konsultationen:

9. das NÖ Gebietsamt II, z. Hd. v. Sachverständigen für Raum-
schutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
Kl. N-801244/39

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/S, 1014 Wien,
Kl. N-11/3-591-02/40

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/2, 1014 Wien

12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien
die Abteilung 14 im Hause, z. Hd. d. formlichen Amtssachver-
ständigen für Naturschutz, Herrn BFK Dipl. Ing. Blaschek

Der Bezirkshauptmann

Reg. für Wankenschöck

12. August 1986

Wankenschöck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Herrn
Dr. Wolfgang Dieter KRIEGS-AU
Freihof Schöngraben Privatstiftung
Wiener Neustädter Straße 7
2442 Unterwaltersdorf

BNW3-N-084/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
17. Juni 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 109 – Schlosspark Unterwaltersdorf, Sanierung bzw. Fällung von nicht mehr verkehrssicheren Bäumen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 109 – Schlosspark Unterwaltersdorf – folgende Maßnahmen an den angeführten Bäumen gemäß nachstehender Projektsbeschreibung und beiliegendem Lageplan, der mit den Bescheiddaten gekennzeichnet wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, durchzuführen:

Baum Nr. 1 – Weißpappel:

Einkürzung des Baumes auf eine Höhe von 12 m und Vornahme einer Kronenentlastung im der Verkehrsfläche zugewandten Kronenbereich

Fällung nachstehender Bäume:

- Baum Nr. 2 – Robinie
- Baum Nr. 3 – Esche
- Baum Nr. 4 – Esche
- Baum Nr. 5 – Robinie
- Baum Nr. 6 – Linde
- Baum Nr. 7 – Esche
- Baum Nr. 8 – Esche
- Baum Nr. 9 – Esche
- Baum Nr. 10 – Linde

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\KARIN\Naturschutzbuch\0b640995-b332-4f9a-a429-5e5b549a1fe7.rtf

Baum Nr. 11 – Robinie
Baum Nr. 12 – Robinie
Baum Nr. 13 – Robinie
Baum Nr. 14 – Esche
Baum Nr. 15 – Robinie
Baum Nr. 16 – Robinie
Baum Nr. 17 – Feldahorn (zweistämmig)
Baum Nr. 18 – Robinie
Baum Nr. 19 – Robinie
Baum Nr. 20 – Robinie
Baum Nr. 21 – Robinie
Baum Nr. 22 – Robinie
Baum Nr. 23 – Robinie
Baum Nr. 24 – Robinie
Baum Nr. 25 – Esche
Baum Nr. 26 – Robinie
Baum Nr. 27 – Robinie
Baum Nr. 28 – Robinie
Baum Nr. 29 – Robinie
Baum Nr. 30 – Robinie
Baum Nr. 31 – Robinie
Baum Nr. 32 – Ulme
Baum Nr. 33 – Ulme
Baum Nr. 34 – Ulme
Baum Nr. 35 – Robinie
Baum Nr. 36 – Robinie
Baum Nr. 37 – Robinie (dringende Fällung)
Baum Nr. 38 – Feldahorn (dringende Fällung)
Baum Nr. 39 – Robinie
Baum Nr. 40 – Robinie
Baum Nr. 41 - Robinie

Projektsbeschreibung:

Eine örtliche Erhebung erfolgte am 27. März 2008 und am 02. April 2008. Am 27. März 2008 wurde die Lage der vom Grundeigentümer als gefährlich empfundenen Bäume und deren Anzahl erhoben. Die örtliche Lage wurde mit einem GPS (Messgenauigkeit rund 5 m) lokalisiert. Am 02. April 2008 erfolgte eine Beschreibung der Bäume und eine Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Die folgenden mit den Baumnummern und mit der Baumart angegebenen Bäume werden jedoch lediglich in Kurzbefunden abgehandelt, da eine erschöpfende Auseinandersetzung den Rahmen des Gutachtens sprengen würde.

Baum Nr. 1 – eine Weißpappel, BHD ca. 100 cm

Der Baum hat herabgesetzte Vitalität und weist einige Dürnräste gegenüber der öffentlichen Verkehrsanlage auf. Es liegen keine Indizien vor, welche auf ein Kippversagen oder auf ein beginnendes Kippversagen hindeuten würden, da der Standraum des Baumes nicht beeinträchtigt ist. Im Hauptstamm findet sich ein durchgängiger Riss von ca. 8 m Höhe bis zum Boden, welcher in der Vergangenheit eingetreten ist, mittlerweile jedoch bereits wieder in Überwallung begriffen ist. Am Stammanlauf zum Gewässer findet sich eine Höhlung und es ist davon auszugehen,

dass die Morschung bereits erheblich ausgedehnt ist. In der jetzigen Form ist daher ein Bruchversagen des Hauptstammes oder von Kronenteilen nicht auszuschließen. Zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes ist es zumindest erforderlich, den Baum auf einer Höhe von ca. 12 m einzukürzen und dabei eine Kronentlastung im der Verkehrsfläche zugewandten Kronenbereich vorzunehmen.

Baum Nr. 2 – eine Robinie, BHD 50 cm

90 % der Krone des Baumes sind gänzlich abgestorben. Es findet sich in der Hochkrone ein lose hängender Starkast. Lediglich ein Seitenast ist grün beknospet.

Baum Nr. 3 – eine Esche, BHD 40 cm

Der Baum ist gänzlich abgestorben.

Baum Nr. 4 – eine Esche, BHD 60 cm

Die Krone ist zu 80 % abgestorben. Der Baum weist junge Bruchstellen von Starkästen auf. In der Krone befindet sich Totholz, welches die Verkehrsanlage überragt. Derzeit ist lediglich ein Hauptstämmling belaubt. Dieser weist jedoch ebenfalls hohen Dürreanteil auf. Es finde sich ein Befall durch den Brandkrustenpilz.

Baum Nr. 5 – eine Robinie, Durchmesser 15 cm

Dieser Baum weist eine extreme Schräglage Richtung Verkehrsanlage auf und ist teilweise in der Krone bereits abgebrochen. Ca. 30 % der Krone sind belaubt.

Bei den Bäumen Nr. 2 – 5 sind Sanierungsmaßnahmen in Folge ihres extrem schlechten Gesundheitszustandes bzw. der Tatsache, dass sie abgestorben sind nicht mehr möglich, weshalb aus baumkundefachlicher Sicht eine Fällung als die einzig sinnvolle Behandlungsweise anzusehen ist.

Baum Nr. 6 – eine Linde, Durchmesser 60 cm

Einauftragender Hauptstamm der zwieseligen Krone ist gänzlich abgestorben und es findet sich eine hohe Anzahl von Einfluglöchern höhlenbrütender Vogelarten. Auch der noch belaubte Kronenteil, welcher die Verkehrsanlagen überragt weist eine erhebliche Anzahl von Dürreästen auf. Der gegenständliche Baum hat einen hohen Gestaltungswert. Zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes ist es erforderlich, das gesamte Totholz aus der Baumkrone zu entfernen was einer Einkürzung der Baumhöhe auf die Hälfte der jetzt vorliegenden Baumhöhe gleichkommt. In Anbetracht des hohen Erhaltungswertes des Baumes und der Reaktionsfreudigkeit der Baumart Linde auf derartige Schnittmaßnahmen ist der Eingriff auf die beschriebene Intensität zu beschränken und von einer Fällung des Baumes abzusehen.

Baum Nr. 7 – eine Esche, BHD 30 cm

Der Hauptstamm des Baumes ist in einer Höhe von ca. 6 m gebrochen, es findet sich lediglich nur mehr ein auftragender Kronenrest. An diesem finden sich jedoch bereits Einfluglöcher höhlenbrütender Vogelarten. Die ehemalige Bruchstelle des Hauptstammes ist stark angemorscht; es liegt eine erhebliche Gefahr eines Kronenbruches vor. Eine Fällung des Baumes ist erforderlich.

Baum Nr. 8 – eine Esche, BHD 30 cm

Dieser Baum weist erheblichen Schiefwuchs auf, sodass eine Neigung von ca. 60 Grad gemessen vom Boden vorliegt. Am Boden sind leichte Deformationen zu erkennen, was auf ein beginnendes Kippversagen hindeutet. Auf Grund des relativ weit überhalb der Verkehrsanlage liegenden Kronenansatzes ist eine Einkürzung des Baumes nicht erfolgsversprechend, weshalb eine Fällung des Baumes nahe zu legen ist.

Baum Nr. 9 – eine Esche, BHD 40 cm

Der Baum ist gänzlich abgestorben und daher zu fällen.

Baum Nr. 10 – eine Linde, BHD 20 cm

Ca. 70 % der Krone sind abgestorben; es finden sich lediglich mehr im unteren Baumbereich Reiserbildungen. Das Totholz überragt die Verkehrsfläche. Auch für diesen Baum ist eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 11 – eine Robinie, Durchmesser 30 cm

Der Baum ist zu 80 % abgestorben und daher zu fällen.

Baum Nr. 12 – eine Robinie, BHD 50 cm

Der Baum ist zur Gänze abgestorben und daher zu fällen.

Baum Nr. 13 – eine Robinie, BHD 40 cm

Der Baum hat ca. 70 % Kronenverlust und zahlreiche Dürräste überragen die Verkehrsanlage. Am Boden zeigen sich Bodendeformationen, was auf ein beginnendes Kippversagen hindeutet. Auf Grund der Lage des Baumes ist die Belaubung durch konkurrenzierende Bäume derartig hoch angesetzt, dass durch die notwendigen Kroneneinkürzungen die gesamte Grünmaße des Baumes verloren gehen würde. Auf Grund dessen ist eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 14 – eine Esche, BHD 40 cm

Bei diesem Baum ist ca. 80 % der Krone abgestorben und es findet sich eine hohe Anzahl von Totholz in der Krone, von welchen erhebliche Bruchgefahr ausgeht. Eine Sanierung des Baumes ist infolge des schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich, weshalb auch dessen Fällung notwendig ist.

Baum Nr. 15 – eine Robinie, BHD 40 cm

Der Baum ist zur Gänze abgestorben und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 16 – eine Robinie, BHD 50 cm

Die Krone ist zu 80 % abgestorben; der straßenseitige Stammmantel ist im unteren Stammbereich zur Hälfte geöffnet und es zeigen sich tief reichende Morschungen, weshalb ein Bruchversagen des Baumes zu befürchten ist. Eine Sanierung des Baumes infolge ist des schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich, weshalb auch dessen Fällung notwendig ist.

Baum Nr. 17 – ein Feldahorn, BHD 20 cm und BHD 15 cm (zweistämmig)

Beide Bäume weisen tiefe Einrisse auf, welche vom Boden bis in die Hochkrone hinanreichen. Dabei sind tiefe Morschungen erkennbar. Wenngleich die Bekronung derzeit ca. noch 60 % beträgt, ist eine Sanierung dieses Baumes unmöglich und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 18 – eine Robinie, BHD 50 cm

Der Stammmantel ist im unteren Bereich auf ca. 40 cm geöffnet und es sind tiefe Morschungen erkennbar. Die Krone ist lediglich nur mehr zu 20 % belaubt. Auch bei diesem Baum ist keine Sanierungsmöglichkeit mehr denkbar und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 19 – eine Robinie, BHD 30 cm und BHD 30 cm (zweistämmig)

Baum Nr. 20 – eine Robinie, BHD 40 cm und

Baum Nr. 21 – eine Robinie, BHD 30 cm und

Baum Nr. 22 – eine Robinie, BHD 50 cm und

Baum Nr. 23 – eine Robinie BHD 30cm und

Baum. Nr. 24 – eine Robinie, BHD 30 cm

Diese Bäume sind zu mehr als 70 % abgestorben und ihre Fällung daher notwendig.

Baum Nr. 25 – eine Esche, BHD 60 cm

Die Hauptkrone ist bereits gänzlich abgebrochen, es findet sich lediglich mehr an den unteren Starkästen grüne Kronenansätze. Im Zentralstamm findet sich ein tiefer Einriss, sodass die Bruchfestigkeit der verbliebenen Kronenteile nicht mehr gewährleistet ist. Eine Fällung ist daher notwendig.

Baum Nr. 26 – eine Robinie, BHD 30 cm und BHD 20 cm (zweistämmig) und

Baum Nr. 27 – eine Robinie, BHD 50 cm und

Baum Nr. 28 – eine Robinie, BHD 50 cm und

Baum Nr. 29 – eine Robinie, BHD 25 cm

Diese Bäume sind zu mehr als 70 % abgestorben und ihre Fällung daher notwendig.

Baum Nr. 30 – eine Robinie, BHD 60 cm

Dieser Baum weist einen nennenswerten Schrägstand Richtung Verkehrsanlage auf. Es zeigt sich eine Beeinträchtigung des Wurzelhalses. Zudem zeigen sich tiefe Risse im Stammkörper und eine durchgehende tiefe Morschung im unteren Stammbereich. Es ist daher das Eintreten eines Bruchversagens zu befürchten. Eine Kronenentlastung ist in Folge des weit oberhalb der Straße liegenden Grünastbereiches nicht möglich und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 31 – eine Robinie, BHD 40 cm

Dieser Baum weist beginnendes Kippversagen auf bzw. ist der Entwurzelungsfortgang im fortschreiten. Im Wurzelanlauf findet sich eine erhebliche Anzahl von Fruchtkörpern von holzstrukturzerstörenden Pilzen. **Eine Fällung des Baumes ist dringendst erforderlich.**

Baum Nr. 32 – eine Ulme BHD 50 cm

Der Baum ist gänzlich abgestorben, weist jedoch keine Totäste mehr auf, da die Krone schon gänzlich in sich zusammengebrochen ist. Ein Kippversagen des Reststammes ist zu befürchten und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 33 – eine Ulme BHD 50 cm

Der Baum ist gänzlich abgestorben. Sein Hauptstamm bereits rückgebrochen. Auch bei diesem Baum finden sich bereits Rindenablösungen und ein Kippversagen des Reststammes ist zu befürchten und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 34 – eine Ulme, BHD 40 cm

Auch dieser Baum ist zur Gänze abgestorben, das Totholz überragt die Verkehrsfläche und daher ist eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 35 – eine Robinie, BHD 40 cm

Der Baum ist zu mehr als 70 % abgestorben und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 36 – eine Robinie, BHD 50 cm

Der Baum weist ca. 80 % Kronenverlust auf und hat eine erhebliche Schrägneigung zur Verkehrsanlage. Die Stützwurzeln zeigen auffällige Defizite im Wurzelhalsbereich. Eine Belaubung des Baumes ist lediglich mehr in der unteren Kronenhälfte vorliegend, was auf ein erhebliches Nährstoffaufnahme-defizit und daher auf einen erheblichen Wurzelmasseverlust hinweist. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass eine Erholung dieses Baumes nicht mehr stattfinden kann, weshalb eine Fällung des Baumes erforderlich wird.

Baum Nr. 37 – eine Robinie, BHD 40 cm

Der Baum weist einen 60 % Blattmasseverlust auf; zeigt zudem auch beginnendes Kippversagen, da das Wurzelsystem beeinträchtigt ist. Er weist bereits erheblichen Schrägstand Richtung Verkehrsanlage auf und es ist ein baldiges Kippversagen des Baumes zu befürchten. Auf Grund der Höhe des Kronenansatzes ist eine Einkürzung des Baumes nicht sinnvoll. Zudem weist er ab einer Höhe von ca. 3 m einen durchgehenden Stammlängsriss auf und es sind erhebliche Einmorschungen zu erkennen. **Eine Fällung des Baumes hat daher dringendst zu erfolgen.**

Baum Nr. 38 – ein Feldahorn, BHD 20 cm

Der Baum weist auf ca. 50 % des Umfanges (!) eine offene Morschung auf. Diese offene Morschung liegt im Erdstammbereich. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Schrägstand des Baumes eine extrem hohe Gefahr des Bruchversagens. **Eine Fällung ist umgehend und raschest möglich erforderlich.**

Baum Nr. 39 – eine Robinie, BHD 25 cm und BHD 20 cm (zweistämmig)

Es findet sich lediglich nur mehr auf 20 % der Krone ein Laubansatz, der Großteil des Baumes ist bereits abgestorben und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 40 – eine Robinie, BHD 35 cm

Der Baum ist fast zur Gänze abgestorben und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 41 – eine Robinie

Es findet sich ein erheblicher Totholzanteil, welcher die Straße überragt. Der höchstaufragende Kronenteil ist zur Gänze abgestorben. Die noch verbliebenen aufrechten Kronenteile sind jedoch teilweise gut belaubt. Vor allem gegen die Verkehrsanlage hin findet sich eine hohe Anzahl von Dürträsten. Am Wurzelanlauf liegt die Indikation für einen Wurzelpilzbefall vor. Aus baumkundefachlicher Sicht ist die Fällung des Baumes infolge seiner Unsanierbarkeit und der Gefahr des Kippversagens (Windsegel auch nach Totholzentfernung) nötig.

Alle Bäume, welche vorstehend beschrieben wurden finden sich im unmittelbaren Randbereich des Naturdenkmales. In diesen Bereichen liegt eine waldartige Charakteristik vor und es findet sich reichlich umgebende Holzvegetation aller Altersklassen. Es ist davon auszugehen, dass in der Vergangenheit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bisher lediglich in äußerst extensiver Weise

oder überhaupt nicht gesetzt wurden. Es kann aus baumkundefachlicher Sicht gesagt werden, dass in diesen Grenzbereichen ein baumkundefachlicher Nachholbedarf zwecks Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes besteht.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die erforderlichen Fällungsmaßnahmen oder die ihnen gleichzuhaltenden Rückschnittmaßnahmen in den Kronen haben unter größtmöglicher Schonung des umgebenden Baumbestandes zu erfolgen.
2. Rückschnitte in den Kronen haben entsprechend dem derzeitigen Stand des Wissens und der Technik fachgerecht zu erfolgen.
3. Das Befahren des Bodens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen für die Durchführung der verkehrssichernden Maßnahmen und die Bringung des dabei anfallenden Holzes abseits der derzeit vorhandenen Wegeanlagen hat zu unterbleiben.
4. Das bei den Fällungen anfallende Holz ist entsprechend einer geordneten land- und forstwirtschaftlichen Praxis aufzuarbeiten und zu lagern oder von der Fläche des Naturdenkmales zu verbringen.
5. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich mitzuteilen.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 75,60</u>
Zusammen	€ 80,69

Hinweis:

Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
----------	---------

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
---	---------

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	€ 112,89
--	-----------------

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Sie haben der Bezirkshauptmannschaft Baden mit Schreiben vom 7. Februar 2008 gemeldet, dass sich im Bereich des Naturdenkmales Nr. 109 – Schlosspark Unterwaltersdorf – mehrere nicht mehr verkehrssichere Bäume, die im Nahebereich von Verkehrsanlagen stocken, befinden. Es wurde daher der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden um Erstellung von Befund und Gutachten im Hinblick auf eine Bewilligung der Ausnahme vom Eingriff- und Veränderungsverbot am gegenständlichen Naturdenkmal für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen ersucht.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 109 – Schlosspark Unterwaltersdorf ist eine Parkanlage, welche lediglich einer eingeschränkten Besucherschaft zugänglich ist, da das Anwesen für private Wohn- und Aufenthaltszwecke verwendet wird. Eine besondere Nutzung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz kann daher nicht unterstellt werden. Im gegenständlichen Fall ist jedoch festzuhalten, dass durch den Baumbewuchs, welcher dem Naturdenkmal angehört, eine erhebliche Gefährdung für die Benützer der umgebenden Verkehrsanlagen oder die Bewohner der wiederum daran angrenzenden Siedlungsbereiche oder deren Güter hervorgeht, welche sich aus dem ausgesprochen schlechten Gesundheitszuständen der beurteilten Bäume herleitet.

Grundsätzlich ist bei den erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um Maßnahmen handelt, welche der Pflege und dem Erhalt des Naturdenkmals selbst dienen. Da die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes lediglich den Nutzungsanspruch der angrenzenden Verkehrsanlagen oder der wiederum daran angrenzenden Siedlungen entspricht. Andererseits ist jedoch auch festzuhalten, dass die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes für die angrenzenden Verkehrsanlagen sowie die daran anrainenden Liegenschaften eine Verpflichtung darstellt, welche sich aus gesetzlichen Bestimmungen begründet. Zur Herstellung eines Solchen ist die Fällung oder einer Fällung gleichzuhaltende Einkürzung der Bäume Nr. 1 – 38 erforderlich. Alle Bäume befinden sich in einer Nähe von weniger als 10 m zur Verkehrsanlage, die überwiegende Zahl von Ihnen direkt an der Grundstücksgrenze.

Die beschriebenen Bäume befinden sich in einen waldartigen Teil des Naturdenkmales und sind wiederum von einem dichten Baumbestand umgeben. Dieser weist urwaldartige Charakteristik auf, ist artenreich und in Höhe und Dichte

gut strukturiert. Es steht zwar außer Zweifel, dass einige der zur Fällung vorgesehenen Bäume hohe Wertigkeit als Lebensraum für höhlenbrütende Vögel aufweisen, dazu ist aber auszuführen, dass die waldartigen Flächen des Naturdenkmales mit einem sehr hohen Totholzanteil an stehenden und liegenden Totholz ausgestattet sind. Da höhlenbrütenden Vogelarten vorzugsweise morschende Bäume zur Anlage von Nisthöhlen verwenden und die zur Fällung beabsichtigten Bäume direkt an Verkehrsanlagen und meist mittelbar neben Siedlungsgebieten gelegen sind, wird durch belassen solcher Bäume oder durch deren Einkürzung mittelfristig eine neuerliche Konfliktsituation hinsichtlich der Verkehrssicherheit entstehen.

Durch den Umstand, dass die zur Fällung erforderlichen Bäume in einen waldartigen Bewuchsgürtel von Bäumen und Sträuchern stehen, welcher reich gegliedert ist und einen hohen Kronenschluss aufweist, kann auf die Einforderung von Nachpflanzungsmaßnahmen verzichtet werden. Dies deshalb, da durch die Fällungen weder das Erscheinungsbild noch die ökologische Funktionstüchtigkeit (im weitesten Sinn und auch als Lebensraum der Pflanzen und Tierarten) nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiters ist noch zu ergänzen, dass die Mehrzahl der zur Fällung beabsichtigten Bäume der Baumart Robinie angehört, welche für sich von herabgesetzter ökologischer Wertigkeit ist, da diese nachteilige Auswirkungen auf den Nährstoffhaushalt des Bodens hat und durch den Umstand, dass es sich dabei um eine fremdländische Baumart handelt, auch eine sehr geringe Integration in natürliche Lebensräume aufweist.“

Hiezu ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten:

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2483 Ebreichsdorf
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/004
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

109

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-81138	Wolfsbauer	DW 43	23. Juli 1986

Betrifft
Schloßpark Unterwaltersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 111, 112, 113, ~~114~~, 115, 114/1, 114/2 und 114/3, welche zum Gutsbestand der EZ. 88 NÖ Landtafel gehören, in der KG Unterwaltersdorf, im Ausmaß von ca. 8 ha, gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 23. Jänner 1959, Zl. IX/U-5/9-1958, ist der Schloßpark Unterwaltersdorf mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Begriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbil-

dungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung der Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der von der Naturschutzbehörde beauftragte Sachverständige, für Gartenbau Dipl.Ing. Dr. Reining, einen Befund aufgenommen und ein Gutachten verfaßt. Beides wird im folgenden wiedergegeben:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Unterwaltersdorf liegt im Südwesten des Ortsgebietes und grenzt im Nordwesten sowie im Südosten an bebautes Gebiet an. Im Nordosten befindet sich die Kirche mit dem Kirchenplatz. Der Park umfaßt heute eine Fläche von ca. 8 Hektar, die sich auf die Parz.Nr. 111, 112, 113, 114 und 115, KG Unterwaltersdorf, erstreckt. Der Schloßpark liegt am Rand der Ortschaft Unterwaltersdorf und wird über einen künstlich angelegten Kanal aus dem Flußgebiet der Fische mit Wasser versorgt.

2. Beschreibung:

2.1. Heutiger Zustand

Obwohl der Schloßpark von Unterwaltersdorf erst seit 1960 wieder gärtnerisch betreut wird, blieb der Charakter eines englischen Landschaftsgartens erhalten. So ist heute noch der Wechsel zwischen Wiesenflächen, Wasserflächen und mit Bäumen bestandenen Abschnitten deutlich erkennbar. Ein Hauptmerkmal des Gartens sind künstlich angelegte Wasserläufe, die über einen Teich von der Fische zurück zur Fische führen. Das Wegnetz ist so angelegt, daß an sieben Stellen der Kanal mit Brücken überspannt wird. Der ursprüngliche Kanal von der Nordwestseite des Schlosses bis zum Austritt aus dem Park ist nach 1955 verlandet, dafür entstand ein neuer Wasserlauf, der das System nun in sich wieder schließt. Der Teich hat eine Größe von ca. 2,5 Hektar und ist mit Karpfen und Schleien besetzt.

Aus der Sicht der Baumkunde ist zu bemerken, daß es noch einige Buchen aus der Entstehungszeit der Anlage gibt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts dürfte der Park teilweise forstwirtschaftlich genutzt worden sein, der heutige Baumbestand besteht vorwiegend aus Rusten, Eschen, Buchen, Linden, Silberpappeln, Schwarzpappeln, Fichten, Kastanien und Birken. Beim Einlauf des Kanals im Südwesten des Teiches stehen noch drei ca. 150-jährige Buchen, eine ca. 130-jährige Buche steht im Norden der Wiese vor dem Schloß, eine weitere 150-jährige Buche nördlich des Schlosses. Bemerkenswert ist auch eine Rotbuche auf der Wiese nordöstlich des Schlosses. Weiters sind noch einige alte Schwarzpappeln am Teichufer, mehrere Fichten und mächtige Eschen, Akazien im Norden an der Straße, Silberpappeln und zwei Kastanien im Vorhof des Schlosses zu erwähnen.

Die Wiesen werden heute landwirtschaftlich, die mit Bäumen bestockten Flächen forstwirtschaftlich genutzt.

2.2. Historische Entwicklung

Wie viele andere Burgen im Wiener Becken war auch Unterwaltersdorf eine wichtige Befestigungsdorfanlage zur Sicherung der Grenzen des Deutschen Reiches im Mittelalter gegen den Osten.

Noch während der Türkenbedrohung war die Burg Unterwaltersdorf "Zufluchtsstätte", erst nach dem erfolgreichen Verdrängen der Türken aus Mitteleuropa konnten die Gebäude modernisiert und im barocken Stil umgebaut werden, ob schon damals dem Schloß ein barocker Garten vorgelagert war, läßt sich nicht feststellen. Nach der sogenannten Walterkarte (1754 - 1756) weisen die umgestalteten barocken Schlösser im Bereich der Leitha-Grenze alle kleine, aber regelmäßige Gartenanlagen auf.

Feststeht, daß bereits im Jahr der Aufnahme des Franziscäischen Katasters (im Jahre 1819) in Unterwaltersdorf eine "Englische Anlage" in der Größe von ca. 7,6 Hektar bestanden hat. Der damalige Schloßbesitzer war der Papierfabrikant und Buchdrucker Anton Strauss aus Wien. Über die Person des Gartengestalters gibt es keine Angaben.

3. Beurteilung

Ein Vergleich der Plandarstellung des Franziscäischen Katasters aus dem Jahre 1819 mit der heutigen Situation zeigt, daß der Park in den folgenden 160 Jahren seines Bestehens keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat. Schon 1819 gab es den Teich mit dem von der Fische gespeisten, künstlich angelegten Kanalnetz, erst seit 1955 ist ein Teil dieses Kanales verlandet. Auch die sonstige Gestaltung des Parkes in Wiesenflächen und Baumkulissen entlang der Kanäle hat keine wesentliche Veränderung erfahren. Eine nahe dem Schloß befindliche freistehende Rotbuche deutet allerdings darauf hin, daß der Park in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassungen über die Gestaltung von Englischen Landschaftsparks überarbeitet wurde.

4. Zusammenfassung

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme in Verbindung mit den Aussagen historischer Quellen und Plandarstellungen, daß es sich bei der gegenständlichen Anlage in Unterwaltersdorf um einen Englischen Landschaftspark handelt, der verhältnismäßig früh angelegt worden war (im Jahre 1819 war er bereits fertiggestellt) und bis heute seine wesentlichen Gestaltungselemente bewahren konnte. Insbesondere ist die Abgrenzung mit dichtgestellten Bäumen nach außen, der Wechsel und das bewußte Zusammenspiel von Wasserflächen, Wiesen und Baumgruppen bemerkenswert.

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Unterwaltersdorf in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Unterwaltersdorf" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes mit regional ökologischer Bedeutung und kleinklimatischer Stabili-

sationskraft zu werten sei. Dieser Schloßpark sei mit seiner Wechselwirkung von Wald, Wiesen, Feldern und Gewässern zweifellos ein schützenswertes Naturgebilde.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteiengehörs der NÖ Umweltschutzbehörde im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Ebreichsdorf im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie dem Grundeigentümer, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltschutzbehörde und die Marktgemeinde Ebreichsdorf positiv zur Erklärung des Schloßparkes Unterwaltersdorf zum Naturdenkmal geäußert haben; der Grundeigentümer hat sich dazu verschwiegen.

Auf Grund der erschöpfenden und der Behörde denkrichtig und schlüssig erscheinenden Gutachten steht fest, daß gerade für den Schloßpark Unterwaltersdorf alle im NÖ Naturschutzgesetz verlangten Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal im vorliegenden Fall zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an

1. Herrn Dr. Wolfgang Dieter KRIEGS-AU, 2442 Unterwaltersdorf,

V. Bezirksverleihsstraße 7

7. für die Kartographie-Bereichsplanung, z. B. in Form von Projektionen
zu 1. überreichen

8. für die Kartographie-Bereichsplanung, z. B. in Form von Projektionen
zu 1. überreichen

weitere zu Konsultationen:

9. das NÖ Gebietsamt II, z. B. v. Sachverständigen für Raum-
schutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,

z. B. N-801244/39

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/S, 1014 Wien,
z. B. II/3-501-02/40

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/2, 1014 Wien

12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien

13. die Abteilung 14 im Hause, z. B. d. formellen Amtssachver-
ständigen für Naturschutz, Herrn BFK Dipl. Ing. Blaschek

Der Bezirkshauptmann

Reg. für Wankenschöck

12. August 1986

Wankenschöck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Herrn
Dr. Wolfgang Dieter KRIEGS-AU
Freihof Schöngraben Privatstiftung
Wiener Neustädter Straße 7
2442 Unterwaltersdorf

BNW3-N-084/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
17. Juni 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 109 – Schlosspark Unterwaltersdorf, Sanierung bzw. Fällung von nicht mehr verkehrssicheren Bäumen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 109 – Schlosspark Unterwaltersdorf – folgende Maßnahmen an den angeführten Bäumen gemäß nachstehender Projektsbeschreibung und beiliegendem Lageplan, der mit den Bescheiddaten gekennzeichnet wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, durchzuführen:

Baum Nr. 1 – Weißpappel:

Einkürzung des Baumes auf eine Höhe von 12 m und Vornahme einer Kronenentlastung im der Verkehrsfläche zugewandten Kronenbereich

Fällung nachstehender Bäume:

- Baum Nr. 2 – Robinie
- Baum Nr. 3 – Esche
- Baum Nr. 4 – Esche
- Baum Nr. 5 – Robinie
- Baum Nr. 6 – Linde
- Baum Nr. 7 – Esche
- Baum Nr. 8 – Esche
- Baum Nr. 9 – Esche
- Baum Nr. 10 – Linde

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\KARIN\Naturschutzbuch\0b640995-b332-4f9a-a429-5e5b549a1fe7.rtf

Baum Nr. 11 – Robinie
Baum Nr. 12 – Robinie
Baum Nr. 13 – Robinie
Baum Nr. 14 – Esche
Baum Nr. 15 – Robinie
Baum Nr. 16 – Robinie
Baum Nr. 17 – Feldahorn (zweistämmig)
Baum Nr. 18 – Robinie
Baum Nr. 19 – Robinie
Baum Nr. 20 – Robinie
Baum Nr. 21 – Robinie
Baum Nr. 22 – Robinie
Baum Nr. 23 – Robinie
Baum Nr. 24 – Robinie
Baum Nr. 25 – Esche
Baum Nr. 26 – Robinie
Baum Nr. 27 – Robinie
Baum Nr. 28 – Robinie
Baum Nr. 29 – Robinie
Baum Nr. 30 – Robinie
Baum Nr. 31 – Robinie
Baum Nr. 32 – Ulme
Baum Nr. 33 – Ulme
Baum Nr. 34 – Ulme
Baum Nr. 35 – Robinie
Baum Nr. 36 – Robinie
Baum Nr. 37 – Robinie (dringende Fällung)
Baum Nr. 38 – Feldahorn (dringende Fällung)
Baum Nr. 39 – Robinie
Baum Nr. 40 – Robinie
Baum Nr. 41 - Robinie

Projektsbeschreibung:

Eine örtliche Erhebung erfolgte am 27. März 2008 und am 02. April 2008. Am 27. März 2008 wurde die Lage der vom Grundeigentümer als gefährlich empfundenen Bäume und deren Anzahl erhoben. Die örtliche Lage wurde mit einem GPS (Messgenauigkeit rund 5 m) lokalisiert. Am 02. April 2008 erfolgte eine Beschreibung der Bäume und eine Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Die folgenden mit den Baumnummern und mit der Baumart angegebenen Bäume werden jedoch lediglich in Kurzbefunden abgehandelt, da eine erschöpfende Auseinandersetzung den Rahmen des Gutachtens sprengen würde.

Baum Nr. 1 – eine Weißpappel, BHD ca. 100 cm

Der Baum hat herabgesetzte Vitalität und weist einige Dürnräste gegenüber der öffentlichen Verkehrsanlage auf. Es liegen keine Indizien vor, welche auf ein Kippversagen oder auf ein beginnendes Kippversagen hindeuten würden, da der Standraum des Baumes nicht beeinträchtigt ist. Im Hauptstamm findet sich ein durchgängiger Riss von ca. 8 m Höhe bis zum Boden, welcher in der Vergangenheit eingetreten ist, mittlerweile jedoch bereits wieder in Überwallung begriffen ist. Am Stammanlauf zum Gewässer findet sich eine Höhlung und es ist davon auszugehen,

dass die Morschung bereits erheblich ausgedehnt ist. In der jetzigen Form ist daher ein Bruchversagen des Hauptstammes oder von Kronenteilen nicht auszuschließen. Zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes ist es zumindest erforderlich, den Baum auf einer Höhe von ca. 12 m einzukürzen und dabei eine Kronentlastung in der Verkehrsfläche zugewandten Kronenbereich vorzunehmen.

Baum Nr. 2 – eine Robinie, BHD 50 cm

90 % der Krone des Baumes sind gänzlich abgestorben. Es findet sich in der Hochkrone ein lose hängender Starkast. Lediglich ein Seitenast ist grün beknospet.

Baum Nr. 3 – eine Esche, BHD 40 cm

Der Baum ist gänzlich abgestorben.

Baum Nr. 4 – eine Esche, BHD 60 cm

Die Krone ist zu 80 % abgestorben. Der Baum weist junge Bruchstellen von Starkästen auf. In der Krone befindet sich Totholz, welches die Verkehrsanlage überragt. Derzeit ist lediglich ein Hauptstämmling belaubt. Dieser weist jedoch ebenfalls hohen Dürreanteil auf. Es findet sich ein Befall durch den Brandkrustenpilz.

Baum Nr. 5 – eine Robinie, Durchmesser 15 cm

Dieser Baum weist eine extreme Schräglage Richtung Verkehrsanlage auf und ist teilweise in der Krone bereits abgebrochen. Ca. 30 % der Krone sind belaubt.

Bei den Bäumen Nr. 2 – 5 sind Sanierungsmaßnahmen in Folge ihres extrem schlechten Gesundheitszustandes bzw. der Tatsache, dass sie abgestorben sind nicht mehr möglich, weshalb aus baumkundefachlicher Sicht eine Fällung als die einzig sinnvolle Behandlungsweise anzusehen ist.

Baum Nr. 6 – eine Linde, Durchmesser 60 cm

Einaufreger Hauptstamm der zwieseligen Krone ist gänzlich abgestorben und es findet sich eine hohe Anzahl von Einfluglöchern höhlenbrütender Vogelarten. Auch der noch belaubte Kronenteil, welcher die Verkehrsanlagen überragt weist eine erhebliche Anzahl von Dürreästen auf. Der gegenständliche Baum hat einen hohen Gestaltungswert. Zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes ist es erforderlich, das gesamte Totholz aus der Baumkrone zu entfernen was einer Einkürzung der Baumhöhe auf die Hälfte der jetzt vorliegenden Baumhöhe gleichkommt. In Anbetracht des hohen Erhaltungswertes des Baumes und der Reaktionsfreudigkeit der Baumart Linde auf derartige Schnittmaßnahmen ist der Eingriff auf die beschriebene Intensität zu beschränken und von einer Fällung des Baumes abzusehen.

Baum Nr. 7 – eine Esche, BHD 30 cm

Der Hauptstamm des Baumes ist in einer Höhe von ca. 6 m gebrochen, es findet sich lediglich nur mehr ein aufreger Kronenrest. An diesem finden sich jedoch bereits Einfluglöcher höhlenbrütender Vogelarten. Die ehemalige Bruchstelle des Hauptstammes ist stark angemorscht; es liegt eine erhebliche Gefahr eines Kronenbruches vor. Eine Fällung des Baumes ist erforderlich.

Baum Nr. 8 – eine Esche, BHD 30 cm

Dieser Baum weist erheblichen Schiefwuchs auf, sodass eine Neigung von ca. 60 Grad gemessen vom Boden vorliegt. Am Boden sind leichte Deformationen zu erkennen, was auf ein beginnendes Kippversagen hindeutet. Auf Grund des relativ weit überhalb der Verkehrsanlage liegenden Kronenansatzes ist eine Einkürzung des Baumes nicht erfolgsversprechend, weshalb eine Fällung des Baumes nahe zu legen ist.

Baum Nr. 9 – eine Esche, BHD 40 cm

Der Baum ist gänzlich abgestorben und daher zu fällen.

Baum Nr. 10 – eine Linde, BHD 20 cm

Ca. 70 % der Krone sind abgestorben; es finden sich lediglich mehr im unteren Baumbereich Reiserbildungen. Das Totholz überragt die Verkehrsfläche. Auch für diesen Baum ist eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 11 – eine Robinie, Durchmesser 30 cm

Der Baum ist zu 80 % abgestorben und daher zu fällen.

Baum Nr. 12 – eine Robinie, BHD 50 cm

Der Baum ist zur Gänze abgestorben und daher zu fällen.

Baum Nr. 13 – eine Robinie, BHD 40 cm

Der Baum hat ca. 70 % Kronenverlust und zahlreiche Dürräste überragen die Verkehrsanlage. Am Boden zeigen sich Bodendeformationen, was auf ein beginnendes Kippversagen hindeutet. Auf Grund der Lage des Baumes ist die Belaubung durch konkurrenzierende Bäume derartig hoch angesetzt, dass durch die notwendigen Kroneneinkürzungen die gesamte Grünmaße des Baumes verloren gehen würde. Auf Grund dessen ist eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 14 – eine Esche, BHD 40 cm

Bei diesem Baum ist ca. 80 % der Krone abgestorben und es findet sich eine hohe Anzahl von Totholz in der Krone, von welchen erhebliche Bruchgefahr ausgeht. Eine Sanierung des Baumes ist infolge des schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich, weshalb auch dessen Fällung notwendig ist.

Baum Nr. 15 – eine Robinie, BHD 40 cm

Der Baum ist zur Gänze abgestorben und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 16 – eine Robinie, BHD 50 cm

Die Krone ist zu 80 % abgestorben; der straßenseitige Stammmantel ist im unteren Stammbereich zur Hälfte geöffnet und es zeigen sich tief reichende Morschungen, weshalb ein Bruchversagen des Baumes zu befürchten ist. Eine Sanierung des Baumes infolge ist des schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich, weshalb auch dessen Fällung notwendig ist.

Baum Nr. 17 – ein Feldahorn, BHD 20 cm und BHD 15 cm (zweistämmig)

Beide Bäume weisen tiefe Einrisse auf, welche vom Boden bis in die Hochkrone hinanreichen. Dabei sind tiefe Morschungen erkennbar. Wenngleich die Bekronung derzeit ca. noch 60 % beträgt, ist eine Sanierung dieses Baumes unmöglich und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 18 – eine Robinie, BHD 50 cm

Der Stammmantel ist im unteren Bereich auf ca. 40 cm geöffnet und es sind tiefe Morschungen erkennbar. Die Krone ist lediglich nur mehr zu 20 % belaubt. Auch bei diesem Baum ist keine Sanierungsmöglichkeit mehr denkbar und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 19 – eine Robinie, BHD 30 cm und BHD 30 cm (zweistämmig)

Baum Nr. 20 – eine Robinie, BHD 40 cm und

Baum Nr. 21 – eine Robinie, BHD 30 cm und

Baum Nr. 22 – eine Robinie, BHD 50 cm und

Baum Nr. 23 – eine Robinie BHD 30cm und

Baum. Nr. 24 – eine Robinie, BHD 30 cm

Diese Bäume sind zu mehr als 70 % abgestorben und ihre Fällung daher notwendig.

Baum Nr. 25 – eine Esche, BHD 60 cm

Die Hauptkrone ist bereits gänzlich abgebrochen, es findet sich lediglich mehr an den unteren Starkästen grüne Kronenansätze. Im Zentralstamm findet sich ein tiefer Einriss, sodass die Bruchfestigkeit der verbliebenen Kronenteile nicht mehr gewährleistet ist. Eine Fällung ist daher notwendig.

Baum Nr. 26 – eine Robinie, BHD 30 cm und BHD 20 cm (zweistämmig) und

Baum Nr. 27 – eine Robinie, BHD 50 cm und

Baum Nr. 28 – eine Robinie, BHD 50 cm und

Baum Nr. 29 – eine Robinie, BHD 25 cm

Diese Bäume sind zu mehr als 70 % abgestorben und ihre Fällung daher notwendig.

Baum Nr. 30 – eine Robinie, BHD 60 cm

Dieser Baum weist einen nennenswerten Schrägstand Richtung Verkehrsanlage auf. Es zeigt sich eine Beeinträchtigung des Wurzelhalses. Zudem zeigen sich tiefe Risse im Stammkörper und eine durchgehende tiefe Morschung im unteren Stammbereich. Es ist daher das Eintreten eines Bruchversagens zu befürchten. Eine Kronenentlastung ist in Folge des weit oberhalb der Straße liegenden Grünastbereiches nicht möglich und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 31 – eine Robinie, BHD 40 cm

Dieser Baum weist beginnendes Kippversagen auf bzw. ist der Entwurzelungsfortgang im fortschreiten. Im Wurzelanlauf findet sich eine erhebliche Anzahl von Fruchtkörpern von holzstrukturzerstörenden Pilzen. **Eine Fällung des Baumes ist dringendst erforderlich.**

Baum Nr. 32 – eine Ulme BHD 50 cm

Der Baum ist gänzlich abgestorben, weist jedoch keine Totäste mehr auf, da die Krone schon gänzlich in sich zusammengebrochen ist. Ein Kippversagen des Reststammes ist zu befürchten und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 33 – eine Ulme BHD 50 cm

Der Baum ist gänzlich abgestorben. Sein Hauptstamm bereits rückgebrochen. Auch bei diesem Baum finden sich bereits Rindenablösungen und ein Kippversagen des Reststammes ist zu befürchten und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 34 – eine Ulme, BHD 40 cm

Auch dieser Baum ist zur Gänze abgestorben, das Totholz überragt die Verkehrsfläche und daher ist eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 35 – eine Robinie, BHD 40 cm

Der Baum ist zu mehr als 70 % abgestorben und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 36 – eine Robinie, BHD 50 cm

Der Baum weist ca. 80 % Kronenverlust auf und hat eine erhebliche Schrägneigung zur Verkehrsanlage. Die Stützwurzeln zeigen auffällige Defizite im Wurzelhalsbereich. Eine Belaubung des Baumes ist lediglich mehr in der unteren Kronenhälfte vorliegend, was auf ein erhebliches Nährstoffaufnahme-defizit und daher auf einen erheblichen Wurzelmasseverlust hinweist. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass eine Erholung dieses Baumes nicht mehr stattfinden kann, weshalb eine Fällung des Baumes erforderlich wird.

Baum Nr. 37 – eine Robinie, BHD 40 cm

Der Baum weist einen 60 % Blattmasseverlust auf; zeigt zudem auch beginnendes Kippversagen, da das Wurzelsystem beeinträchtigt ist. Er weist bereits erheblichen Schrägstand Richtung Verkehrsanlage auf und es ist ein baldiges Kippversagen des Baumes zu befürchten. Auf Grund der Höhe des Kronenansatzes ist eine Einkürzung des Baumes nicht sinnvoll. Zudem weist er ab einer Höhe von ca. 3 m einen durchgehenden Stammlängsriss auf und es sind erhebliche Einmorschungen zu erkennen. **Eine Fällung des Baumes hat daher dringendst zu erfolgen.**

Baum Nr. 38 – ein Feldahorn, BHD 20 cm

Der Baum weist auf ca. 50 % des Umfanges (!) eine offene Morschung auf. Diese offene Morschung liegt im Erdstammbereich. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Schrägstand des Baumes eine extrem hohe Gefahr des Bruchversagens. **Eine Fällung ist umgehend und raschest möglich erforderlich.**

Baum Nr. 39 – eine Robinie, BHD 25 cm und BHD 20 cm (zweistämmig)

Es findet sich lediglich nur mehr auf 20 % der Krone ein Laubansatz, der Großteil des Baumes ist bereits abgestorben und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 40 – eine Robinie, BHD 35 cm

Der Baum ist fast zur Gänze abgestorben und daher eine Fällung notwendig.

Baum Nr. 41 – eine Robinie

Es findet sich ein erheblicher Totholzanteil, welcher die Straße überragt. Der höchstaufragende Kronenteil ist zur Gänze abgestorben. Die noch verbliebenen aufrechten Kronenteile sind jedoch teilweise gut belaubt. Vor allem gegen die Verkehrsanlage hin findet sich eine hohe Anzahl von Dürträsten. Am Wurzelanlauf liegt die Indikation für einen Wurzelpilzbefall vor. Aus baumkundefachlicher Sicht ist die Fällung des Baumes infolge seiner Unsanierbarkeit und der Gefahr des Kippversagens (Windsegel auch nach Totholzentfernung) nötig.

Alle Bäume, welche vorstehend beschrieben wurden finden sich im unmittelbaren Randbereich des Naturdenkmales. In diesen Bereichen liegt eine waldartige Charakteristik vor und es findet sich reichlich umgebende Holzvegetation aller Altersklassen. Es ist davon auszugehen, dass in der Vergangenheit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bisher lediglich in äußerst extensiver Weise

oder überhaupt nicht gesetzt wurden. Es kann aus baumkundefachlicher Sicht gesagt werden, dass in diesen Grenzbereichen ein baumkundefachlicher Nachholbedarf zwecks Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes besteht.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die erforderlichen Fällungsmaßnahmen oder die ihnen gleichzuhaltenden Rückschnittmaßnahmen in den Kronen haben unter größtmöglicher Schonung des umgebenden Baumbestandes zu erfolgen.
2. Rückschnitte in den Kronen haben entsprechend dem derzeitigen Stand des Wissens und der Technik fachgerecht zu erfolgen.
3. Das Befahren des Bodens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen für die Durchführung der verkehrssichernden Maßnahmen und die Bringung des dabei anfallenden Holzes abseits der derzeit vorhandenen Wegeanlagen hat zu unterbleiben.
4. Das bei den Fällungen anfallende Holz ist entsprechend einer geordneten land- und forstwirtschaftlichen Praxis aufzuarbeiten und zu lagern oder von der Fläche des Naturdenkmales zu verbringen.
5. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich mitzuteilen.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 75,60</u>
Zusammen	€ 80,69

Hinweis:

Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
----------	---------

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:	€ 19,00
---	---------

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	€ 112,89
--	-----------------

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Sie haben der Bezirkshauptmannschaft Baden mit Schreiben vom 7. Februar 2008 gemeldet, dass sich im Bereich des Naturdenkmales Nr. 109 – Schlosspark Unterwaltersdorf – mehrere nicht mehr verkehrssichere Bäume, die im Nahebereich von Verkehrsanlagen stocken, befinden. Es wurde daher der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden um Erstellung von Befund und Gutachten im Hinblick auf eine Bewilligung der Ausnahme vom Eingriff- und Veränderungsverbot am gegenständlichen Naturdenkmal für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen ersucht.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 109 – Schlosspark Unterwaltersdorf ist eine Parkanlage, welche lediglich einer eingeschränkten Besucherschaft zugänglich ist, da das Anwesen für private Wohn- und Aufenthaltszwecke verwendet wird. Eine besondere Nutzung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz kann daher nicht unterstellt werden. Im gegenständlichen Fall ist jedoch festzuhalten, dass durch den Baumbewuchs, welcher dem Naturdenkmal angehört, eine erhebliche Gefährdung für die Benützer der umgebenden Verkehrsanlagen oder die Bewohner der wiederum daran angrenzenden Siedlungsbereiche oder deren Güter hervorgeht, welche sich aus dem ausgesprochen schlechten Gesundheitszuständen der beurteilten Bäume herleitet.

Grundsätzlich ist bei den erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um Maßnahmen handelt, welche der Pflege und dem Erhalt des Naturdenkmals selbst dienen. Da die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes lediglich den Nutzungsanspruch der angrenzenden Verkehrsanlagen oder der wiederum daran angrenzenden Siedlungen entspricht. Andererseits ist jedoch auch festzuhalten, dass die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes für die angrenzenden Verkehrsanlagen sowie die daran anrainenden Liegenschaften eine Verpflichtung darstellt, welche sich aus gesetzlichen Bestimmungen begründet. Zur Herstellung eines Solchen ist die Fällung oder einer Fällung gleichzuhaltende Einkürzung der Bäume Nr. 1 – 38 erforderlich. Alle Bäume befinden sich in einer Nähe von weniger als 10 m zur Verkehrsanlage, die überwiegende Zahl von Ihnen direkt an der Grundstücksgrenze.

Die beschriebenen Bäume befinden sich in einen waldartigen Teil des Naturdenkmales und sind wiederum von einem dichten Baumbestand umgeben. Dieser weist urwaldartige Charakteristik auf, ist artenreich und in Höhe und Dichte

gut strukturiert. Es steht zwar außer Zweifel, dass einige der zur Fällung vorgesehenen Bäume hohe Wertigkeit als Lebensraum für höhlenbrütende Vögel aufweisen, dazu ist aber auszuführen, dass die waldartigen Flächen des Naturdenkmales mit einem sehr hohen Totholzanteil an stehenden und liegenden Totholz ausgestattet sind. Da höhlenbrütenden Vogelarten vorzugsweise morschende Bäume zur Anlage von Nisthöhlen verwenden und die zur Fällung beabsichtigten Bäume direkt an Verkehrsanlagen und meist mittelbar neben Siedlungsgebieten gelegen sind, wird durch belassen solcher Bäume oder durch deren Einkürzung mittelfristig eine neuerliche Konfliktsituation hinsichtlich der Verkehrssicherheit entstehen.

Durch den Umstand, dass die zur Fällung erforderlichen Bäume in einen waldartigen Bewuchsgürtel von Bäumen und Sträuchern stehen, welcher reich gegliedert ist und einen hohen Kronenschluss aufweist, kann auf die Einforderung von Nachpflanzungsmaßnahmen verzichtet werden. Dies deshalb, da durch die Fällungen weder das Erscheinungsbild noch die ökologische Funktionstüchtigkeit (im weitesten Sinn und auch als Lebensraum der Pflanzen und Tierarten) nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiters ist noch zu ergänzen, dass die Mehrzahl der zur Fällung beabsichtigten Bäume der Baumart Robinie angehört, welche für sich von herabgesetzter ökologischer Wertigkeit ist, da diese nachteilige Auswirkungen auf den Nährstoffhaushalt des Bodens hat und durch den Umstand, dass es sich dabei um eine fremdländische Baumart handelt, auch eine sehr geringe Integration in natürliche Lebensräume aufweist.“

Hiezu ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten:

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2483 Ebreichsdorf
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/004
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer